

AMTSBLATT DER STADT XANTEN

- Amtliches Verkündungsblatt -

Nr. 2013/45

Xanten, 19.12.2013

27. Jahrgang

Inhalt:

	<u>Seite</u>
Bekanntmachung der Neufassung der Vergabeordnung der Stadt Xanten vom 18.12.2013	3 – 6
Bekanntmachung der Satzung vom 18.12.2013 zur 2. Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen - Sondernutzungssatzung -	7 – 8
Bekanntmachung der Satzung vom 18.12.2013 zur 7. Änderung der Satzung der Stadt Xanten über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 17.12.2004	8 – 9
Bekanntmachung der Satzung vom 18.12.2013 zur 13. Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Xanten	9 – 10
Bekanntmachung der Satzung vom 18.12.2013 zur 5. Änderung der Gebührensatzung für die Obdachlosenunterkünfte der Stadt Xanten	11
Bekanntmachung der Auslage des Entwurfes der Haushaltssatzung der Stadt Xanten mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2014	12
Öffentliche Ausschreibung zum Ausbau der Straße „Zur Bahn“ in 46509 Xanten-Marienbaum hier: Kanalbau-, Straßenbau- und Beleuchtungsarbeiten	12 – 14

Impressum:

Herausgeber und verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen:
Bürgermeister der Stadt Xanten, Karthaus 2, 46509 Xanten, Tel. 02801/772-232
Erscheinungsweise: nach Bedarf
Bezug: Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, Zimmer 107 (während der üblichen Dienststunden) und bei mehreren Auslagestellen im Stadtgebiet möglich.
Postversand von Einzelexemplaren auf Anforderung gegen 1,45 € in Briefmarken für Versandkosten,
Jahresabonnement 92 € jährlich (Versandkosten).
Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse www.rathaus-xanten.de zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Auslagestellen: Xanten: Rathaus, Bürgerservicebüro, Karthaus 2; Birten: Bäckerei Jürgen Brammen, Zur Wassermühle 2; Lüttingen: Bäckerei Dams, Salmstr. 15; Marienbaum: Sparkasse am Niederrhein, Kalkarer Str. 72; Obermörmtter: Vermessungsbüro Brüggemann, Schulstr. 133; Vynen: Bäckerei Küppers, Inh. Georg Wloch, Hauptstraße 5; Wardt: Freizeitzentrum Xanten GmbH, Strohweg 2

Inhalt:

Seite

Dienstzeitregelung der Stadtverwaltung Xanten zwischen Weihnachten und
Neujahr

14

**Vergabeordnung der Stadt Xanten
vom 18.12.2013**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. 10. 2013 (GV. NRW. S. 564), hat der Rat der Stadt Xanten in seiner Sitzung am 17.12.2013 folgende Vergabeordnung der Stadt Xanten beschlossen:

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die Vergabeordnung regelt unter Beachtung der Gemeindehaushaltsverordnung NRW sowie der einschlägigen europarechtlichen und nationalen Vergabevorschriften die Vergabepaxis der Stadt Xanten. Sie gilt für alle Lieferungen und Leistungen einschließlich Bauleistungen, die die Stadt Xanten vergibt.
- 1.2 Diese Vergabeordnung gilt auch, wenn die Finanzierungsmittel von anderen Stellen zur Verfügung gestellt werden (Bundes-, Landesmittel oder sonstige Mittel), soweit hierbei keine Sonderregelungen getroffen worden sind. In diesem Fall sind vorrangig die Ausschreibungsgrundsätze nach den allgemeinen Bewilligungsbedingungen des Fördergebers zu beachten.

2. Grundlagen

Für die Vergabe von Aufträgen gelten

- a) die Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO) und die Vergabegrundsätze des Innenministers gemäß § 25 GemHVO
- b) für Lieferungen und Leistungen
- die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (ausgenommen Bauleistungen) -VOL -
 - Teil A: Allgemeine Bestimmungen für die Vergaben von Leistungen (VOL/A)
 - Teil B: Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)
- c) für Bauleistungen
- die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – VOB -
 - Teil A: Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen (VOB/A)
 - Teil B: Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B)
 - Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen
- d) für die Vergabe von Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten werden und bei denen die Wertgrenzen nach § 2 der Vergabeverordnung (VgV) erreicht bzw. überschritten sind, die Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen – VOF -
- e) das Vergabehandbuch des Landes NRW für Leistungen (VHB – VOL NRW)

- f) Vergabehandbuch für die Durchführung von Bauaufgaben im Zuständigkeitsbereich der Finanzbauverwaltung (VHB)
- g) Handbuch für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA B-StB)
- h) die gemäß Verordnung über die Vergabebestimmungen für öffentliche Aufträge (Vergabeverordnung – VgV) verbindlichen Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft
- i) der vierte Teil (Vergabe öffentlicher Aufträge) des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)
- j) die weiteren gesetzlich vorgeschriebenen Regelungen (z. B. Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung – BRAGO, Honorarordnung für Architekten und Ingenieure – HOAI -, Gebührenordnung für die Vermessungs- und Katasterbehörden in Nordrhein-Westfalen – VermGebO)
- k) das Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in NRW (Korruptionsbekämpfungsgesetz – KorruptionsbG)
- l) das Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – TVgG – NRW) (TVgG), einschließlich der auf dieser Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen

in der jeweils gültigen Fassung.

3. Zuständigkeiten

3.1 Vergabezuständigkeiten

- 3.1.1 Vergaben bis zum Betrag von 25.000,00 Euro erfolgen durch den Bürgermeister.
- 3.1.2 Vergaben bei Beträgen über 25.000,00 Euro erfolgen durch den Hauptausschuss.

4. Vergabearten

- 4.1 Leistungen sind grundsätzlich nach öffentlicher Ausschreibung zu vergeben, sofern nicht die in den nachfolgenden Ziffern 4.2 – 4.6 angeführten Voraussetzungen eine beschränkte Ausschreibung oder eine freihändige Vergabe zulassen.

Bei Erreichen der in § 2 der Vergabeverordnung (VgV) genannten Wertgrenzen ist ein EU-weites Vergabeverfahren entsprechend den EG-Paragraphen der VOL und VOB bzw. nach der VOF durchzuführen.

4.2 Wertgrenzen

Aus wirtschaftlichen Gründen und zur Reduzierung des Verwaltungsaufwandes bei Vergaben werden die nachfolgend aufgeführten Wertgrenzen (Beträge ohne Umsatzsteuer) bestimmt, innerhalb derer freihändige Vergaben, Vergaben nach beschränkter Ausschreibung – auch nach öffentlichem Teilnahmewettbewerb –

allgemein zugelassen sind. Abweichungen im Einzelfall sind nach Maßgabe der VOL bzw. VOB zulässig.

4.2.1 Öffentliche Ausschreibung

Bei Vergaben mit einem veranschlagten Wert

- über 50.000 Euro nach VOL/A Abschnitt 1
und

 - über 100.000 Euro nach VOB/A Abschnitt 1

4.2.2 Beschränkte Ausschreibung

Bei Vergaben mit einem veranschlagten Wert

- 10.000 Euro bis 50.000 Euro nach VOL/A Abschnitt 1
und

 - 30.000 Euro bis 100.000 Euro nach VOB/A Abschnitt 1

4.2.3 Freihändige Vergabe

Bei Vergaben mit einem veranschlagten Wert

- bis 10.000 Euro nach VOL/A Abschnitt 1;
bei einem voraussichtlichen Auftragswert zwischen 5.000 € und 10.000 € sind mindestens 3 schriftliche Angebote mit Leistungsbeschreibung einzuholen.
und

 - bis 30.000 Euro nach VOB/A Abschnitt 1
bei einem voraussichtlichen Auftragswert zwischen 15.000 € und 30.000 € sind mindestens 3 schriftliche Angebote mit Leistungsbeschreibung einzuholen.

Näheres zum Preisvergleich bei freihändigen Vergaben wird in der Dienstanweisung zur Vergabeordnung der Stadt Xanten geregelt.

4.3 Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten werden (z. B. Architekten-, Ingenieur- und Rechtsberatungsleistungen) sind grundsätzlich im Wege der freihändigen Vergabe zu übertragen, wenn der Auftragswert unterhalb des EU-Schwellenwertes für Liefer- und Dienstleistungsaufträge liegt. Wird dieser Schwellenwert erreicht oder überschritten, ist die Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) anzuwenden. Sollte eine freiberufliche Leistung eindeutig und erschöpfend beschreibbar sein, gelten die Regelungen für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen.

4.4 Eine Teilung zusammenhängender Leistungen zur Umgehung bindender Vorschriften ist unzulässig.

4.5 Die bereits in der VOB/A und VOL/A geregelten Ausnahmetatbestände für eine beschränkte Ausschreibung oder eine freihändige Vergabe bleiben unberührt. Es ist aktenkundig zu machen, weshalb von einer öffentlichen oder beschränkten Ausschreibung abgesehen worden ist.

4.6 Transparenz, Veröffentlichungspflichten

Das gesamte Vergabeverfahren ist nach dem Grundsatz der Transparenz auszugestalten. Soweit nicht eine öffentliche Aufforderung zur Abgabe von Angeboten oder zur Teilnahme erfolgt, ist die Beschaffungsabsicht nach den Vorgaben des § 3 Abs. 3 TVgG im Vergabeportal des Landes (www.vergabe.nrw.de) zu veröffentlichen. Eine Veröffentlichung der Beschaffungsabsicht ist nicht erforderlich, wenn wegen besonderer Umstände wie

einer sehr geringfügigen wirtschaftlichen Bedeutung, der Art des Auftragsgegenstandes, der Besonderheiten des betreffenden Sektors oder der geographischen Lage des Orts der Leistungserbringung der Auftrag für Wirtschaftsteilnehmer aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nicht von Interesse ist. Die Binnenmarktrelevanz einer Vergabe ist im Einzelfall zu ermitteln.

Nach erteiltem Zuschlag erfolgt eine Bekanntmachung über die wesentlichen Daten des Vergabeverfahrens und des erteilten Auftrages nach den Vorgaben des § 3 Abs. 3 TVgG.

4.7 Sonderregelung

Die Vorschriften dieser Vergabeordnung finden keine Anwendung für Lieferungen und Leistungen zu Tagespreisen, bei der Schulbuchvergabe sowie in besonders gelagerten Ausnahmefällen, die eine Sofortmaßnahme erfordern, wie z. B. bei Sturmschäden, Ausfall von Heizungs-, Be- und Entlüftungsanlagen, Einbruchschäden, Glasschäden sowie Reparaturarbeiten zur Abwendung einer Gefahr u. ä., bei der Bekämpfung von Katastrophen, Epidemien und sonstigen Notfällen.

4.8 Dienstanweisung

Näheres wird in einer Dienstanweisung geregelt.

5. Verbot ausbeuterischer Kinderarbeit

Für die Vergabe gelten die ratifizierten internationalen Sozialstandards nach den Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO), insbesondere das Verbot ausbeuterischer Kinderarbeit. Näheres wird in der Dienstanweisung zur Vergabeordnung geregelt.

6. Inkrafttreten

Diese Vergabeordnung der Stadt Xanten tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Neufassung der Vergabeordnung der Stadt Xanten wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Ordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 18.12.2013

Strunk
Bürgermeister

**Satzung
zur 2. Änderung der Satzung
über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an
öffentlichen Straßen – Sondernutzungssatzung –
vom 18.12.2013**

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 7, 41 Abs. 1 lit. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. S. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 01.10.2013 (GV. NRW. S. 564), hat der Rat der Stadt Xanten in seiner Sitzung am 17.12.2013 folgende Satzung zur 2. Änderung der Sondernutzungssatzung im Gebiet der Stadt Xanten – Sondernutzungssatzung – beschlossen:

§ 1

- (1) § 6 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut: „Wahlstände und Wahlplakate bis 30 m² sind in einem Zeitraum von sechs Monaten unmittelbar vor dem Wahltag erlaubnis- und gebührenfrei zulässig. Eine Einschränkung der Nutzbarkeit von Straßen, Wegen und Plätzen, insbesondere eine Sichtbehinderung für Verkehrsteilnehmer, darf durch die Wahlwerbung nicht entstehen.“
- (2) § 6 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut: „Bei Wahlständen von mehr als 30 m² beanspruchter Fläche entsteht Erlaubnis- und Gebührenpflicht für die übersteigende Fläche.“
- (3) § 6 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut: „Werbeflächen können nur von Parteien und Wählergruppen in Anspruch genommen werden, die zu der anstehenden Wahl eigene Wahlvorschläge eingereicht haben.“

§ 2

Diese Satzung zur 2. Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen – Sondernutzungssatzung – tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung zur 2. Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen – Sondernutzungssatzung - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 18.12.2013

Strunk
Bürgermeister

**Satzung vom 18.12.2013 zur 7. Änderung der Satzung der Stadt Xanten
über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 17.12.2004**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) in der derzeit geltenden Fassung, des § 3 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 18.12.1975 (GV. NRW. S. 706; berichtigt 1976 S. 12) in der derzeit geltenden Fassung sowie des § 6 der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Xanten hat der Rat der Stadt Xanten am 17.12.2013 folgende Satzung zur 7. Änderung der Satzung der Stadt Xanten über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren beschlossen:

§ 1

§ 5 erhält folgende neue Fassung:

„Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn es rechtlich und tatsächlich eine Zugangsmöglichkeit zur Straße hat und dadurch eine innerhalb geschlossener Ortslagen übliche und sinnvolle wirtschaftliche Grundstücksnutzung ermöglicht wird.“

§ 2

§ 2 Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:

„(5) Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich je m Grundstücksseite bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn 1,00 Euro.“

§ 3

§ 2 wird um Absatz 6 ergänzt:

„(6) Die Benutzungsgebühr für die Winterwartung beträgt jährlich je m Grundstücksseite bezogen auf die anliegenden Grundstücke des Teils 1 des Straßenverzeichnisses der

aktuellen Straßenreinigungssatzung der Stadt Xanten 0,24 Euro. Die Benutzungsgebühr für die Winterwartung beträgt jährlich je m Grundstücksseite bezogen auf die anliegenden Grundstücke der Teile 2 und 3 des Straßenverzeichnisses der aktuellen Straßenreinigungssatzung der Stadt Xanten 1,61 Euro.“

§ 4

Die Satzung zur 7. Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung zur 7. Änderung der Satzung der Stadt Xanten über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Xanten wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 18.12.2013

Strunk
Bürgermeister

**Satzung
vom 18.12.2013 zur 13. Änderung der
Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung
in der Stadt Xanten
vom 17.12.1999**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 4, 5, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) in der derzeit geltenden Fassung, des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988 (GV NW S. 250) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Xanten am 17.12.2013 folgende Satzung zur 13. Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Xanten beschlossen:

§ 1

§ 5 erhält folgende neue Fassung:

(1) Die Gebühr beträgt jährlich bei zweiwöchiger Abfuhr für einen Müllbehälter mit

80 l	Fassungsvermögen	=	210,00 Euro,
120 l	Fassungsvermögen	=	315,60 Euro,
240 l	Fassungsvermögen	=	631,20 Euro,
1.100 l	Fassungsvermögen	=	2.901,60 Euro.

- (2) Die Gebühr beträgt jährlich bei vierwöchiger Abfuhr für einen 80 l Müllbehälter 130,80 Euro.
- (3) Die Gebühr für die Abfuhr eines 70 l Abfallsackes beträgt 7,20 Euro.
- (4) Die Gebühr für den Erwerb eines Papiersackes für die Abfuhr von kompostierbaren Abfällen beträgt 1 Euro.
- (5) Die Gebühr für die Entsorgung von Sperrmüll beträgt 15,00 Euro je Anmeldung bei vierwöchentlicher Abfuhr.
- (6) Die Gebühr für die Ummeldung von Restmüllgefäßen beträgt 10,00 Euro je Ummeldung.

§ 2

Die Satzung zur 13. Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Xanten tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung zur 13. Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Xanten wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 18.12.2013

Strunk
Bürgermeister

**Satzung
vom 18.12.2013
zur 5. Änderung der Gebührensatzung
für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Xanten
vom 17.12.2004**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Xanten am 17.12.2013 folgende 5. Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Xanten beschlossen:

§ 1

§ 3 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Die Gebühr für die Obdachlosenunterkünfte im Stadtgebiet beträgt pro m² Unterkunftsraum im Monat 6,62 €.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung zur 5. Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Xanten wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 18.12.2013

Strunk
Bürgermeister

**Stadt Xanten
Amtliche Bekanntmachung**

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Xanten mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2014 liegt gem. § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 01.10.2013 (GV. NRW. 2013 S. 564),

ab dem 06.01.2014

während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat zu den Dienstzeiten im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, Zimmer 129/N, zur Einsichtnahme öffentlich aus und ist unter der Adresse www.rathaus-xanten.de im Internet verfügbar.

Gegen den Entwurf können Einwohner/innen und Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen erheben, über die der Rat der Stadt in öffentlicher Sitzung beschließt. Die Einwendungen sind schriftlich oder zur Niederschrift unter der oben angegebenen Anschrift zu erheben.

Xanten, 18.12.2013

Strunk
Bürgermeister

Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten – DBX
Anstalt des öffentlichen Rechts

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten
Karthaus 2, 46509 Xanten
Tel.: 02801/772-267 oder 772-278
Fax: 02801/772-302

Zuständig: Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten -AöR-
Karthaus 2, 46509 Xanten
Zimmer 207/N, 205/N
Tel./Fax siehe oben

Objekt/Leistung: **Ausbau der Straße „Zur Bahn“ in 46509 Xanten - Marienbaum
Kanalbau-, Straßenbau- und Beleuchtungsarbeiten**

ca. 1.100,00 m ²	Oberboden abtragen und zwischenlagern
ca. 635,00 m ³	Frostschuttschicht herstellen
ca. 270,00 m	Bordsteine versetzen
ca. 560,00 m	Rundbordsteine versetzen
ca. 530,00 m	Rinnen herstellen
ca. 1.700,00 m ²	Schottertragschichten einbauen
ca. 1.640,00 m ²	Pflasterdecken herstellen
ca. 290,00 m	Mischwasserkanal DN250 herstellen
ca. 9 St.	Schächte herstellen
ca. 6 St.	Leuchten aufstellen

Ausführungsbeginn März 2014

Fertigstellung: August 2014

Ausgabe/
Anforderung: sh. Zuständigkeit
Ausgabe ab 18. Dezember 2013
Anforderung bis 22. Januar 2014

Angebotsgebühr: 50,00 €, bei Postversand = 55,00 €
(Gebühr wird nicht erstattet)
nur durch Überweisung auf Konto 115 000 1301
bei Sparkasse am Niederrhein (BLZ 354 500 00)
IBAN: DE55 3545 0000 1150 0013 01 SWIFT-BIC: WELADED1MOR
oder durch Einsenden Verrechnungsscheck

Angebotsabgabe: beim Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten -AöR-
Karthaus 2, 46509 Xanten
Zimmer 207/N, 208/N
Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen,
Preise sind in € anzubieten.

Angebotseröffnung **Montag, 27. Januar 2014 - 11:00 Uhr**
Zimmer-Nr. 207/N

Anwesenheit
von Personen: zugelassen sind Bieter und ihre
Bevollmächtigten

Ende der
Zuschlags-/
Bindefrist: 03. März 2014

Sicherheiten: Vertragserfüllungssicherheit:
5 % der Auftragssumme
Gewährleistungssicherheit:
3 % der Abrechnungssumme
Die Sicherheiten können durch Geldeinbehalt oder Bankbürgschaft
erbracht werden.

Nebenangebote: Nebenangebote sind zulässig

- Sonstiges:
- a) Nachprüfstelle für Verstöße gegen Vergabebestimmungen:
Landrat des Kreises Wesel
 - b) Bei der Zuschlagserteilung können nur Bieter berücksichtigt werden, die für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen die notwendige Sicherheit bieten und Arbeiten der angegebenen Art schon nachweislich ausgeführt haben.
Nicht bekannte Bieter haben Referenzen über ihre Fachkunde und Leistungsfähigkeit sowie über ausgeführte gleichwertige Leistungen zu erbringen.

Xanten, 13.12.2013

-Reintjes-
Vorstand

Dienstzeitregelung zwischen Weihnachten und Neujahr

Zwischen Weihnachten und Neujahr sind die Rathausverwaltung, die Stadtbücherei und das Haus der Begegnung an folgenden Tagen **geschlossen**:

Rathausverwaltung
Heiligabend, 24.12.2013
bis einschl. Neujahr, 01.01.2014

Stadtbücherei
Montag, 23.12.2013
bis einschl. Montag, 06.01.2014

Haus der Begegnung
Freitag, 20.12.2013,
bis einschl. Freitag, 03.01.2014

Im Standesamt ist ein Notdienst für die Beurkundung von Sterbefällen zu folgenden Zeiten eingerichtet:

Freitag, 27.12.2013, 10:00 – 12:00 Uhr
Montag, 30.12.2013, 10:00 – 12:00 Uhr

Auch im Namen der Beschäftigten der Stadtverwaltung wünsche ich allen Bürgerinnen und Bürgern ein besinnliches Weihnachtsfest und ein gutes neues Jahr.

Xanten, 09. Dezember 2013

Strunk
Bürgermeister